

Prüfbericht
Nr.: E1X2-0001-00
Typ: 801 SG 37

Seite
1 von 10

Prüfbericht

Prüfgrundlage

**Richtlinie für die Prüfung der Bewerber um eine Erlaubnis zum Führen
von Kraftfahrzeugen**

Änderungsstand

Fassung des Inkrafttretens vom 01.04.2009
(zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 28.01.2009,
Verkehrsblatt 2009 S. 129 ff.)

**Datenblatt für die Begutachtung von Personenkraftwagen auf ihre
Eignung als Prüfungsfahrzeuge**

Hersteller
AUDI AG

Typ
801 SG 37

Prüfbericht
Nr.: E1X2-0001-00
Typ: 801 SG 37

Seite
2 von 10

Angaben zum Prüffahrzeug

Fabrikmarke (Firmenname des Herstellers):	AUDI
Fahrzeugtyp:	8X
Handelsname / Verkaufsbezeichnung:	AUDI A1
Name und Anschrift des Herstellers:	AUDI AG DE-85045 Ingolstadt
ABE-Nr.:	--
EG-BE-Nr.:	e1*2007/46*0414*06 - *??
Ausführung:	5-Türer, 5 Sitzplätze
insbesondere Anzahl der Türen auf der rech- ten Seite:	2
Schiebedach:	nein

Die Prüfergebnisse gelten auch für die Ausführungen

- Fahrzeugausführungen mit Basissitzen, und Sportsitzen, wahlweise mit elektrisch oder mechanisch betätigter Längs-, Höhen-, Neigungs-, und Lehnenverstellung
- Fahrzeugausführungen mit Schiebedach
- Fahrzeugausführungen mit 5 Türen und 4 Sitzplätzen

1 Prüfergebnisse

1.1 Geltungsbereich

Diese Richtlinie gilt für Personenkraftwagen und dient der Begutachtung eines Fahrzeugtyps auf seine Eignung als Prüfungsfahrzeug für die Prüfung von Bewerbern um eine Fahrerlaubnis nach § 17 der Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV). Voraussetzung ist die Erfüllung der Anlage 7 der FeV.

2 Allgemeine Vorschriften

Fahrzeuge

Als Prüfungsfahrzeuge sind Fahrzeuge zu verwenden, die mindestens zwei Türen auf der rechten Seite haben.

- erfüllt
 nicht erfüllt

Bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit des Fahrzeugs \geq 130 km/h

- erfüllt
 nicht erfüllt

Als Prüfungsfahrzeuge sind Fahrzeuge mit nachträglich verringerten Federwegen nicht geeignet.

- erfüllt
 nicht erfüllt

Prüfbericht
Nr.: E1X2-0001-00
Typ: 801 SG 37

Seite
4 von 10

Kontrolleinrichtungen

Die Kontrolleinrichtungen für die Fahrtrichtungsanzeiger müssen vom Beifahrersitz und vom Sitz des Prüfenden aus wahrnehmbar sein.

- erfüllt
 nicht erfüllt

Kontrolleinrichtung für FRAZ-Betätigung links

optisch, Sicht gewährleistet

erfüllt

nicht erfüllt

Bemerkung:

direkte Sicht auf Kontrollleuchten, bzw. indirekte Sicht (FRAZ in Außenspiegelgehäuse)

akustisch

erfüllt

nicht erfüllt

Bemerkung:

--

Kontrolleinrichtung für FRAZ-Betätigung rechts

optisch, Sicht gewährleistet

erfüllt

nicht erfüllt

Bemerkung:

direkte Sicht auf Kontrollleuchten, bzw. indirekte Sicht (FRAZ in Außenspiegelgehäuse)

akustisch

erfüllt

nicht erfüllt

Bemerkung:

--

Die Kontrolle der gefahrenen Geschwindigkeit muss für den Prüfenden möglich sein.

erfüllt

nicht erfüllt

Bemerkung:

In Abhängigkeit der Lenkradposition (Längs-/Höhenverstellung) teilweise nicht vollumfänglich sichtbar. Sichtbarkeit gewährleistet bei Lenkradposition "vorne/unten" (30-140 km/h) und "hinten/unten" (0-160 km/h).

Prüfbericht
Nr.: E1X2-0001-00
Typ: 801 SG 37

Seite
5 von 10

Doppelbedieneinrichtung

Das Prüfungsfahrzeug muss mit einer der "Richtlinie für die Begutachtung von Doppelbedieneinrichtungen in Kraftfahrzeugen zur Ausbildung von Bewerbern um eine Fahrerlaubnis" (VkBl 1980 S.418) entsprechenden Doppelbedieneinrichtung ausgerüstet sein.

- erfüllt
 nicht erfüllt
 entfällt

Bemerkung:

Bei der Prüfung war die Doppelbedieneinrichtung nicht eingebaut. Sie wurde jedoch simuliert, es ergaben sich keine Beanstandungen im Bezug auf die Abmessungen im Fußraum.

Mindestfußfreiheit (Skizze, Maß H7)

Zur Betätigung der Doppelpedale muss ein Freiraum von mindestens 260 mm gemessen vom Fußraumboden verbleiben.

- erfüllt
 nicht erfüllt
 entfällt

Schutz gegen Heckaufprall

Zwischen hinterer Sitzlehne und der hinteren Fahrzeugbegrenzung muss eine Knautschzone von wenigstens $L5 = 700$ mm (siehe Skizze) sein, sofern nicht die Erfüllung der Anforderungen der ECE-Regelung 32 "Einheitliche Bedingungen für die Genehmigung von Kraftfahrzeugen hinsichtlich des Verhaltens der Struktur des angestoßenen Fahrzeugs bei einem Heckaufprall" nachgewiesen wird.

- erfüllt
 nicht erfüllt

ECE-R32 erfüllt bei $L5 < 700$ mm

- erfüllt
 nicht erfüllt
 entfällt

Bemerkung:

Der Nachweis über die Erfüllung der Anforderungen nach ECE-R 32 (Maß L5) war nicht erforderlich, da $L5 > 700$ mm.

Prüfbericht Nr.: E1X2-0001-00 Typ: 801 SG 37

Seite
6 von 10

Sicht

Es muss gewährleistet sein, dass der aaSoP alle für den Ablauf der praktischen Prüfung wichtigen Verkehrsvorgänge beobachten kann (Anlage 7 Nr. 2.2.16 FeV). Bei Verwendung von getönten Scheiben sollen die Anforderungen der Richtlinie 92/22 EWG Anhang II B (ECE-Regelung 43) an die vorderen Seitenscheiben - in der jeweils gültigen Fassung zum Zeitpunkt der erstmaligen Zulassung des Fahrzeugs - auch bei den hinteren Seitenscheiben und der Heckscheibe nicht unterschritten werden. Stärker getönte Scheiben sind jedoch zulässig, wenn die Fahrzeuge serienmäßig und werkseitig damit ausgerüstet sind und der Transmissionsgrad (Lichtdurchlässigkeit) einen Wert von 35% nicht unterschreitet. Das Anbringen von Folien ist unzulässig. Die Sicht aus dem Fahrzeug darf nicht durch nachträglich eingebaute Sitze eingeschränkt werden.

- erfüllt
 nicht erfüllt
 entfällt

Bemerkung:

Der lt. Fahrzeug-Typgenehmigung (Gesamtbetriebserlaubnis) sowie der Systemgenehmigung (Anbau der nach ECE-R43 bzw. 92/22/EWG bauartgenehmigten Verglasung) Verbau von Seiten-/Heckscheiben (nur Sitzreihe 2) mit einer Lichtdurchlässigkeit < 70% (Verkaufsbezeichnung "Privacy Verglasung") verschlechtert die Sicht des Prüfenden bei bestimmten Wetterverhältnissen, insbesondere bei Fahrten in der Dämmerung. Der Verbau der o.g. Scheiben in Prüfungsfahrzeuge ist nicht zulässig.

3 Anforderungen

Sitzplatz des Prüfenden

Die Position des Fahrlehrersitzes ist so zu wählen, dass die Mindestanforderungen für den Sitzplatz des Prüfers erfüllt werden.

Mindestkniefreiheit (Skizze, Maß L6)

Die Entfernung zwischen der Rückseite der Rückenlehne des rechten Vordersitzes und dem Beginn der Sitzfläche des Rücksitzes muss mindestens 200 mm²⁾ betragen

- erfüllt
 nicht erfüllt
 entfällt

Einstellung der Rückenlehne des Vordersitzes in einem Winkel von 25° +/- 3° zur Senkrechten (siehe Skizze Winkel W41)

- erfüllt
 nicht erfüllt

Sitztyp des Fahrlehrers:

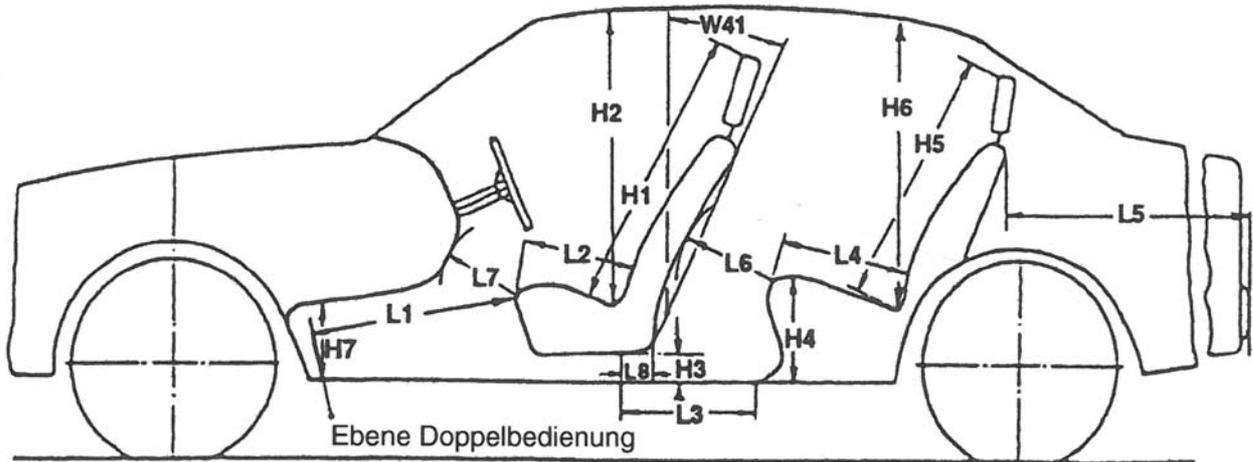
- Basis
 Sport
 Komfort

Prüfbericht
Nr.: E1X2-0001-00
Typ: 801 SG 37

Seite
8 von 10

Sitzeinstellung Längs:	<input type="checkbox"/> elektrisch verstellbar <input checked="" type="checkbox"/> mechanisch verstellbar
Sitzeinstellung Höhe:	<input type="checkbox"/> elektrisch verstellbar <input checked="" type="checkbox"/> mechanisch verstellbar
Sitzeinstellung Neigung:	<input type="checkbox"/> elektrisch verstellbar <input checked="" type="checkbox"/> mechanisch verstellbar
Längsverstellung des Fahrlehrersitzes:	90 mm von hinterer Position nach vorne
Höhenverstellung des Fahrlehrersitzes:	7 Hübe (von 13) von unten
Neigungsverstellung des Fahrlehrersitzes:	25°

Abmessungen



Skizze zu 4

	L3	L4	L5	L6	L8	B3*	H3	H4	H5	H6
Maß	mm	mm	mm	mm	mm	mm	mm	mm	mm	mm
Istwert	400	480	750	200	160	310	110	350	800	900
Sollwerte	400	460²⁾	700	200²⁾	150	300	100	340¹⁾	800	885

*B3 – Breite über H3

Sitzplatz des Fahrlehrers

	L1	L2	L7	H1	H2	H7
Maß	mm	mm	mm	mm	mm	mm
Istwert	440	495	260	850	950	260
Sollwerte	440³⁾	485³⁾	250	800	900	260

- 1) Die Sitzhöhe H4 darf bis zu 40 mm unterschritten werden, wenn eine Fußraumlänge L3 von min. 450 mm vorhanden ist.
- 2) Die Sollwerte für L4 oder L6 können geringfügig unterschritten werden, wenn $L4 + L6 \geq 660$ mm ist.
- 3) Die Sollwerte für L1 oder L2 können geringfügig unterschritten werden, wenn $L1 + L2 \geq 925$ mm ist.

Bemerkung: H1 bei Kopfstütze ganz unten, 900 mm bei Kopfstütze ganz oben
Fußnote 3) kommt bzgl. **L1** zur Anwendung: nein
Fußnote 1) kommt bzgl. **H4** zur Anwendung: nein

Prüfbericht
Nr.: E1X2-0001-00
Typ: 801 SG 37

Seite
10 von 10

5. Schlussbescheinigung

Die unter Nr. 2.2. angegebene Beschreibungsmappe und der darin beschriebene Typ entsprechen der oben aufgeführten Prüfgrundlage.

Prüflaboratorium

KBA P 00084-10

SGS-TÜV GmbH
Ein Unternehmen der SGS-Gruppe und des TÜV Saarland e.V.

benannt vom Kraftfahrt-Bundesamt
Bundesrepublik Deutschland

Verantwortlicher Sachverständiger

Konformitätscheck durch



Steffen Rogner

Heide Braun

München, 17.10.2011

München, 17.10.2011

Dieser Prüfbericht darf nur vom Auftraggeber und nur in vollem Wortlaut vervielfältigt und weitergegeben werden. Eine auszugsweise Vervielfältigung und Veröffentlichung des Prüfberichtes ist nur nach schriftlicher Genehmigung des Prüflaboratoriums zulässig.